

## BEBAUUNGSPLAN

## Was ist ein Bebauungsplan?

Der Bebauungsplan regelt im Detail die bauliche Ausnutzbarkeit - die Bebauungsbedingungen - einer Grundfläche / einer Liegenschaft (§5, BO für Wien):
.,Die Bebauungspläne haben darzustellen, ob bzw. in welcher Weise die von den Flächenwidmungsplänen erfassten Grundflächen und die darüber- oder darunterliegenden Räume bebaut werden dürfen (...)"

Neben dem Paragraphen 5 der Wiener Bauordnung sind für die bauliche Ausnützbarkeit eines Bauplatzes relevante Bestimmungen in den Paragraphen 75 bis 86 der Bauordnung für Wien festgelegt. Gerade auch
für betriebliche Nutzungen ist die bauliche Ausnutzbarkeit maßgeblich. Bestehende und bewilligte Bauten sind von einem neuen Bebauungsplan dann betroffen, wenn wesentliche Änderungen am Bestand vorgenommen werden (Zu- und Umbauten).

## Welche Bestimmungen und Planzeichen gibt es im Detail?

Im Bebauungsplan werden die wesentlichsten Inhalte per Planzeichen festgelegt Isiehe Spalte Planzeichen). Alle weiteren Bestimmungen werden im Plan als BB (Besondere Bestimmungen) ausgewiesen und werden textlich beschrieben (hier wird in der Tabelle kein eigenes Planzeichen ausgewiesen). Die Mindestinhalte der Bebauungspläne sind:
$\left.\begin{array}{l|l|l}\hline \begin{array}{l}\text { Bebauungs- } \\ \text { bestimmung }\end{array} & \begin{array}{l}\text { Plan- } \\ \text { zeichen }\end{array} & \text { Erklärung } \\ \hline \begin{array}{l}\text { Widmung der } \\ \text { Grundflächen }\end{array} & & \begin{array}{l}\text { Die Flächenwidmung ist im Bebauungsplan ersichtlich. } \\ \text { Erklärung hierzu siehe Merkblatt ,Flächenwidmungsplan" }\end{array} \\ \hline \text { Fluchtlinien } & & \begin{array}{l}\text { Die Fluchtlinien bilden die Abgrenzung zu öffentlichen Verkehrsflächen (Baulinie, } \\ \text { Straßenflucht-, Verkehrsflucht- und Grenzfluchtlinie), wie auch eine Linie, die nicht } \\ \text { überbaut werden darf (Baufluchtlinie) oder die Grenze zwischen Gebieten mit ver- } \\ \text { schiedenen Flächenwidmungen bzw. Bebauungsbestimmungen (Grenzlinie). Die } \\ \text { einzelnen Fluchtlinien sind: }\end{array} \\ \hline \text { Baulinien } \\ \text { Die Baulinien begrenzen das Bauland gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen, die } \\ \text { im Bauland gelegen sind. Erlaubt sind an der Baulinie Fenster, Vorbauten, An- } \\ \text { schlüsse an die technische Infrastruktur, Ein- und Ausgänge sowie Ein- und Aus- } \\ \text { fahrten, sofern der Bebauungsplan nicht anderes bestimmt. }\end{array}\right]$

$\left.\begin{array}{l|c|l}\hline & & \begin{array}{l}\text { Verkehrsfluchtlinie } \\ \text { Die Verkehrsfluchtlinie begrenzt Flächen des Verkehrsbandes gegenüber allen } \\ \text { übrigen Widmungsgebieten oder öffentliche Verkehrsflächen im Bauland, Grün- } \\ \text { land und im Sondergebiet gegenüber allen Widmungsgebieten, wobei hier keine } \\ \text { Fenster, Vorbauten und dergleichen errichtet werden dürfen. }\end{array} \\ \text { Grenzfluchtlinie } \\ \text { Die Grenzfluchtlinie begrenzt Grundflächen für öffentliche Zwecke gegenüber } \\ \text { allen anderen Grundflächen, sofern diese nicht als Baulinien, Straßenflucht- } \\ \text { linien oder Verkehrsfluchtlinien definiert werden. An die Grenze darf angebaut } \\ \text { werden und es dürfen Fenster errichtet werden. } \\ \text { Baufluchtlinien } \\ \text { Diese Grenze darf mit Gebäuden (ausgenommen bestimmte Vorbauten, §84 } \\ \text { Abs.1) nicht überschritten werden. Auch unterirdische Gebäude oder Gebäude- } \\ \text { teile dürfen über die Baufluchtlinie vorragen. }\end{array}\right\}$

Bebauungspläne haben für Bauland - ausgenommen bei Gartensiedlungsgebieten und Industriegebieten - auch noch folgende Bestimmungen aufzunehmen. Hier gilt, dass entweder die Bauklasse und die Bauweise oder die Strukturen festzulegen sind.

| Bauklasse | I bis VI | Die Bauklassen geben den Rahmen vor, in dem sich die zulässige Gebäudehöhe <br> bewegen darf lunter Berücksichtigung der Abstandsbestimmungen, siehe nächs- <br> te Seite). Die Gebäudehöhe wird dabei zwischen der Schnittlinie der Außenwand <br> mit der Dachoberfläche und dem angrenzenden Gelände gemessen. <br> Bauklasse I: mindestens $2,5 \mathrm{~m}$, höchstens 9 m <br> Bauklasse II: mindestens $2,5 \mathrm{~m}$, höchstens 12 m <br> Bauklasse III: mindestens 9 m, höchstens 16 m <br> Bauklasse IV: mindestens 12 m, höchstens 21 m <br> Bauklasse V: mindestens 16 m, höchstens 26 m |
| :--- | :--- | :--- |
| $32-38 \mathrm{~m}$ | Bauklasse VI: mindestens 21 m, wobei der Bebauungsplan <br> die einzuhaltende Gebäudehöhe innerhalb zweier Grenzmaße festzusetzen hat. |  |




|  | g | Geschlossene Bauweise: Die Gebäude müssen an der Fluchtlinie von der einen seitlichen Bauplatzgrenze bis zur anderen Bauplatzgrenze durchgehend errichtet werden. Die Behörde hat ein freiwilliges Zurückrücken einzelner Gebäudeteile zuzulassen, wenn das örtliche Stadtbild nicht beeinträchtigt wird. |
| :---: | :---: | :---: |
| Strukturen | $\begin{aligned} & \text { StrG } \\ & \text { StrE } \end{aligned}$ | Im Bebauungsplan können aus städtebaulichen, gesundheitlichen und aus Gründen der Stadtstruktur in sich geschlossene Teile des Baulandes als Strukturgebiete ausgewiesen werden. Es können Strukturgebiete als Ganzes oder Teile als Struktureinheit ausgewiesen werden (§77 BO für Wien). <br> Der Bebauungsplan hat folgende Festsetzungen zu enthalten: <br> - Welche Teile des Bauplatzes unmittelbar bebaut werden dürfen <br> - Das höchst zulässige Ausmaß des umbaubaren Raumes <br> - Die höchst zulässige Höhe der Bauwerke <br> Darüber hinaus können zusätzlich festgelegt werden: <br> ■ Grenzmaße für die zulässige Gebäudehöhe <br> - Verschiedene Widmungen der Grundflächen auf dem Bauplatz <br> - Zweckbestimmungen innerhalb der Widmungskategorie |

Was sind zusätzliche Bestimmungen über die oben angeführten Bestimmungen hinaus?

| Bebauungs- <br> bestimmung | Plan- <br> zeichen | Erklärung |
| :--- | :--- | :--- |
| Schutzzonen |  | Siehe Merkblatt .,Flächenwidmung" |
| Wohnzonen |  | Siehe Merkblatt ..Wohnzonen" |
| Zonen für Groß- <br> bauvorhaben |  | Im Bebauungsplan können Grundflächen ausgewiesen werden, auf denen ein <br> städtebaulicher Schwerpunkt gesetzt werden soll. |
| Städtebaulicher <br> Schwerpunkt |  | Siehe Merkblatt ..Flächenwidmung" |
| Bestimmungen <br> über die Zulässig- <br> keit von Hochhäu- <br> sern |  | Für räumlich begrenzte Teile des Stadtgebietes kann der Bebauungsplan be- <br> sondere Anordnungen über das zulässige Ausmaß der Herstellung von Stell- <br> plätzen festlegen. Dabei kann der Umfang der Stellplatzverpflichtung Isiehe <br> Merkblatt .,Stellplatzverpflichtung") verringert werden. Weiters kann die Art <br> festgelegt werden, inwiefern die Stellplatzverpflichtung zu erfüllen ist und das <br> Ausmaß von Garagengebäuden sowie von Stellplätzen im Freien festgelegt <br> werden. |
| Stellplatzregulative <br> nach dem Wiener <br> Garagengesetz |  |  |



| Geschäftsstraßen und Einkaufszentren | $\begin{gathered} \text { EKZ } \\ \left(\ldots . \mathrm{m}^{2}\right) \end{gathered}$ | Siehe Merkblatt „Einkaufszentren" |
| :---: | :---: | :---: |
| Ausnützbarkeit der <br> Bauplätze und der <br> Baulose oder von <br> Teilen davon |  | In Gebieten für geförderten Wohnbau Bestimmungen über den Anteil der Wohnnutzfläche der auf einem Bauplatz geschaffenen Wohnungen und Wohneinheiten in Heimen, die hinsichtlich der Grundkostenangemessenheit dem Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz - WWFSG 1989 entsprechen müssen; |
| Bestimmungen über die bauliche Ausnützbarkeit der Bauplätze | $\begin{gathered} 100 \mathrm{~m}^{2} \\ 20 \% \\ {[40 \%]} \end{gathered}$ | Im Bebauungsplan können Bestimmungen über die flächenmäßige bzw. volumenbezogene Ausnützbarkeit der Bauplätze und der Baulose oder von Teilen davon verankert werden, z.B. die Beschränkung der bebaubaren Fläche auf $100 \mathrm{~m}^{2}$ oder 20\% der Bauplatzfläche. Beschränkungen für Teile des Bauplatzes werden in eckigen Klammern gesetzt. Die bebaubare Fläche wird dabei als senkrechte Projektion des Gebäudes einschließlich aller raumbildenden oder raumergänzenden Vorbauten auf eine waagrechte Ebene verstanden. Bestimmte Vorbauten (§83 bzw. §84) werden dieser Fläche nicht hinzugerechnet. Dies gilt auch für Erker, Balkone und Loggien, wenn eine freie Durchgangshöhe von mindestens 2,10 Meter gewährleistet ist. Ebenfalls werden unterirdische Gebäude und Gebäudeteile nicht eingerechnet. <br> Generell gilt, dass bei einer Bauplatzfläche von über $500 \mathrm{~m}^{2} 10 \%$ der Fläche unverbaut bleiben müssen und auch nicht versiegelt werden dürfen. Dies gilt nicht, wenn nur weniger als $10 \mathrm{~m}^{2}$ frei zu haltende Fläche verbleiben würden oder wenn eine zweckmäßige Nutzung der Liegenschaft nicht möglich ist. <br> Im Wohngebiet und im Gemischten Baugebiet mit Ausnahme der Geschäftsviertel und Betriebsbaugebiete darf bei offener, bei offener oder gekuppelter, bei gekuppelter und bei der Gruppenbauweise die bebaute Fläche nicht mehr als ein Drittel der Bauplatzfläche betragen lausgenommen es ist die geschlossenen Bauweise festgelegt). Außerdem darf die bebaute Fläche in der Bauklasse I nicht mehr als $470 \mathrm{~m}^{2}$, in der Bauklasse II nicht mehr als $700 \mathrm{~m}^{2}$ betragen. |
| Bestimmungen über die bauliche Ausnützbarkeit von Gebäuden in Grünlandwidmungen |  | Der Bebauungsplan kann Bestimmungen über die bauliche Ausnutzbarkeit von ländlichen Gebieten, Parkanlagen, Freibädern, Parkschutzgebieten, Grundflächen für Badehütten (...), bei Sport- und Spielplätzen, bei Sportplätzen auch hinsichtlich Sporthallen enthalten. Ferner sind Bestimmungen über die Ausnützbarkeit der Sondernutzungsgebiete einschließlich der Festsetzung eines Zeitpunktes für die Herstellung der endgültigen Widmung möglich. |
| Anordnung von Laubengängen, Durchfahrten, Durchgängen oder Arkaden | Lg <br> Ak <br> Df <br> Dg | Im Bebauungsplan kann die Anordnung zur Schaffung von Laubengängen (Lg), Arkaden (Ak), Durchfahrten (Df) und Durchgängen (Dg) getroffen werden. Solche Flächen müssen aber nicht öffentlich zugänglich sein. |



| öffentliche Durchfahrten und Durchgänge | $\begin{gathered} \hline \text { öDf } \\ \text { öDG } \\ \text { ।—।-। } \\ \text { । } \left.\frac{E b t}{6.00} \right\rvert\,-। ~ \end{gathered}$ | Für Grundflächen und Räume kann verankert werden, dass diese zur Errichtung und Duldung von öffentlichen Durchfahrten und Durchgängen, Verkehrsbauwerken und öffentlichen Aufschließungsleitungen (..Einbautentrassen")von jeder Bebauung freizuhalten sind. Es können auch Bestimmungen über Einschränkungen in der Bebaubarkeit und Benützbarkeit getroffen werden. |
| :---: | :---: | :---: |
| Bestimmungen über die Gebäudehöhe | $\begin{array}{r} 14 \mathrm{~m} \\ +67,5 \mathrm{~m} \end{array}$ | Über die Festlegung von Bauklassen hinausgehend (jedoch innerhalb der Grenzmaße der Bauklasse), kann eine Beschränkung der Gebäudehöhe vorgegeben werden (z.B. 14 m ). Auch bei Industriegebieten, in denen keine Bauklasse ausgewiesen wird, kann eine Beschränkung in der Höhe verankert werden. Es kann aber auch eine absolute Höhe über Wiener Null festgelegt werden $(+67,5 \mathrm{~m})$. [Anm.: Wiener Null entspricht einer Höhe von 156,68 Meter über Adria.] Es kann auch die höchst zulässige Zahl der Geschoße im Bebauungsplan verankert werden. Genaue Bestimmungen hinsichtlich der Höhenmessung sind im §81 der Bauordnung für Wien enthalten. |
| Massengliederung |  | Es kann die Anordnung oder das Verbot der Staffelung der Baumassen und die Beschränkung oder das Verbot der Herstellung von Vorbauten im Bebauungsplan geregelt werden. |
| Unterbrechung der geschlossenen Bauweise |  | Als Ergänzung zur Bauweise kann festgelegt werden, dass die geschlossene Bauweise unterbrochen werden darf. Dies ist vor allem in .,Betriebsbaugebieten" von Bedeutung. |
| Ausbildung der Schauseiten und Dächer der Gebäude |  | Im Bebauungsplan können Bestimmungen über die Ausbildung der Schauseiten und der Dächer der Gebäude aufgenommen werden. Dies gilt insbesondere für Bestimmungen zur Begrünung der Dächer und für Bestimmungen über die Dachneigung (z.B. Festlegung: 35 bis maximal 45 Grad Neigung) |
| Auszeichnung der Grundflächen für öffentliche Zwecke | ÖZ | Grundflächen für öffentliche Zwecke sind für die Errichtung von Bauwerken bestimmt, die der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben des Bundes, der Länder oder der Gemeinden dienen. Die Auszeichnung von Grundflächen für öffentliche Zwecke im Bebauungsplan wird nach Ablauf von zwölf Jahren unwirksam und darf für dieselbe Liegenschaft erst nach Ablauf weiterer zehn Jahre neuerlich festgelegt werden. |
| Beschränkungen der zulässigen Emissionen |  | Im Bebauungsplan können die im festgesetzten Widmungsgebiet zulässigen Emissionen beschränkt werden. Weiters können bestimmte Emissionserreger zur Minderung der Einwirkungen auf das Widmungsgebiet und auf Gebiete anderer Widmungen ausgeschlossen werden. Es kann auch das Ausmaß des Schutzabstandes von jenen Teilen der Industriegebiete und Sondergebiete, in denen s.g. Seveso II Betriebe zulässig sind, festgelegt werden. |



| Bebaubare Grund- <br> flächen im Wald- <br> und Wiesengürtel | Es können Grundflächen ausgewiesen werden, auf denen die Errichtung von <br> Bauwerken für die in freier Natur Erholung suchende Bevölkerung oder für die <br> widmungsgemäße Nutzung und Pflege zulässig ist (z.B. für Aussichtsgaststät- <br> ten, Aussichtswarten oder für land- und forstwirtschaftliche Gebäude). Wohn- <br> räume sind nur bei land- und forstwirtschaftlichen Gebäuden möglich, wenn <br> dies im Bebauungsplan gestattet ist. Auf den Flächen des Wald- und Wiesen- <br> gürtels, die der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten sind, können, sofern <br> dies nicht im Bebauungsplan untersagt wird, land- und forstwirtschaftliche <br> Gebäude lohne Wohnräume) errichtet werden. |
| :--- | :--- |
| Herstellung be- <br> stimmter Höhen- <br> lagen der Grund- <br> flächen | Es kann die Herstellung eines bestimmten Höhenniveaus der Grundflächen <br> festgelegt werden. |
| Anordnung der <br> gärtnerischen <br> Ausgestaltung un- <br> bebauter Grund- <br> flächen | G |



| Bestimmungen über die Ausgestaltung von Einfriedungen |  | Grundsätzlich dürfen Einfriedungen das örtliche Stadtbild nicht beeinträchtigen und sie dürfen die anschließenden Grundflächen um nicht mehr als $2,5 \mathrm{~m}$ überragen. Es kann eine geringere maximale Höhe festgelegt werden. Weiters kann festgelegt werden, dass die Einfriedungen den freien Durchblick nicht hindern dürfen. <br> Es können auch Bestimmungen hinsichtlich Lärmschutzwände im Bebauungsplan aufgenommen werden. |
| :---: | :---: | :---: |
| Gemeinschaftsanlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen | P | Im Bebauungsplan können Grundflächen, die für die Errichtung von Gemeinschaftsanlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen freizuhalten sind (Parkplätze, Palettengaragen etc.), ausgewiesen werden. Es können auch Bestimmungen über die Ausgestaltung der Oberflächen von Anlagen zur Einstellung von Kraftfahrzeugen festgelegt werden. |
| Gebiete für Kleinhäuser und Reihenhäuser |  | Gebiete können festgelegt werden, in denen die Errichtung von Wohngebäuden mit einer Gebäudehöhe von höchstens 7,5 Meter, die nicht mehr als zwei Wohnungen enthalten und bei denen für Betriebs- und Geschäftszwecken höchstens ein Geschoß in Anspruch genommen wird (Kleinhäuser) und Reihenhäusern vorbehalten ist. In diesen Gebieten kann festgelegt werden, dass Bauplätze eine Mindestfläche von $250 \mathrm{~m}^{2}$ aufweisen sollen. |
| Festlegung der Bauplatzfläche |  | Grundsätzlich sollen Bauplätze eine Größe von $500 \mathrm{~m}^{2}$ aufweisen bzw. die eines Bauloses (bei Gartensiedlungsgebieten) mindestens $250 \mathrm{~m}^{2}$ betragen ( $\S 16 \mathrm{BO}$ für Wien). Es gibt aber keine verpflichtende Mindestbauplatzgröße. |
| Unzulässigkeit der Errichtung von Büro- und Geschäftsgebäuden |  | Die Errichtung von Büro- und Geschäftsgebäuden kann im Bebauungsplan untersagt werden. Weiters kann das Recht, Fenster von Aufenthaltsräumen von Wohnungen zu öffentlichen Verkehrsflächen herzustellen, untersagt werden. |
| Besondere Bestimmungen in Geschäftsvierteln |  | In als Geschäftsviertel ausgewiesenen Bereichen des Flächenwidmungsplanes gilt ein Mindestabstand der Fußbodenoberkannte von Wohnungen gegenüber dem anschließenden Gelände oder der anschließenden Verkehrsfläche von 3,5 Metern (siehe Merkblatt „Flächenwidmungsplan"). Im Bebauungsplan kann ein größerer Abstand festgelegt werden. Es kann auch die Errichtung von Wohnungen für definierte Bereiche generell verboten werden. |
| Verbot der Errichtung von Aufenthaltsräumen |  | Im Bebauungsplan können Aufenthaltsräume oberhalb der für die Beurteilung der zulässigen Gebäudehöhe maßgeblichen Ebene verboten werden. |
| Besondere Bestimmungen für Hochhäuser und Großbauvorhaben <br> Zweckbestimmungen für Gebäude |  | Für Hochhäuser und Großbauvorhaben können linnerhalb der Widmungskategorie) besondere Zweckbestimmungen hinsichtlich des Nutzungsspektrums ausgewiesen werden. Ebenso können besondere Bestimmungen hinsichtlich der baulichen und volumsbezogenen Gliederung und Gestaltung verankert werden. <br> Auch für Gebäude in Parkschutzgebieten, in Wohngebieten und in gemischten Baugebieten können besondere Zweckbestimmungen erlassen werden (innerhalb der jeweiligen Widmungskategorie). |



| Fußweg | Fw | Im Bebauungsplan können Verkehrsflächen als Fußwege festgelegt werden. |
| :--- | :---: | :--- |
| Verpflichtung zur <br> Herstellung und <br> Erhaltung von Stra- <br> ßen (...§53-Stra- <br> ßen") <br> Abweichen von Vor- <br> schriften <br> $\S 69$ | Wenn neue Verkehrsflächen ausschließlich oder vorwiegend der besseren Auf- <br> schließung der angrenzenden Grundflächen dienen, kann gemäß §53 der B0 <br> für Wien im Bebauungsplan angeordnet werden, dass die Verkehrsflächen von <br> den Eigentümern hergestellt, erhalten, gereinigt, beleuchtet werden müssen. <br> chungen von den Vorschriften des Bebauungsplanes zu entscheiden. |  |

Sollten Sie ein Bauvorhaben planen, können Sie zur Absicherung der Bebauungsbestimmungen auf die Dauer der Planungsphase um Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen ansuchen. Das Ansuchen ist bei der MA 64 (Magistratsabteilung Rechtliche Bau-, Energie-, Eisenbahn- und Luftfahrtangelegenheiten - Gruppe Baurecht) einzubringen und die Bekanntgabe gilt für die Dauer von 18 Monaten ab Ausstellungsdatum.

Informationen zum Verfahren der Flächenwidmungsund Bebauungsplanung und zu den Möglichkeiten, Ihre Wünsche und Anregungen einzubringen, entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt „Allgemeine Informationen zur Flächenwidmung".

## Serviceleistungen der Wirtschaftskammer Wien

Als Service der Wirtschaftskammer Wien, Teilbereich Standort- und Infrastrukturpolitik werden bei Planänderungen alle betroffenen Mitglieder über die Auflage verständigt.

Sie können sich als interessiertes Unternehmen oder als interessierte Privatperson zusätzlich auch für ein Flächenwidmungsplan-Infomail anmelden. Mittels dieses Infomails erhalten Sie dann Informationen über aktuelle öffentliche Auflagen von neuen

Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen in Wien. Nähere Auskünfte zur Anmeldung finden Sie dazu auf unserer Homepage: wko.at/betriebsstandort/ betriebsstandort unter dem Punkt Beratungen zu Flächenwidmungen.

Wir beraten Sie gerne bei Fragen zu den rechtskräftigen Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen und insbesondere bei laufenden Änderungsverfahren.

Teilbereich Standort- und Infrastrukturpolitik
Straße der Wiener Wirtschaft, 1020 Wien
T01/514 50-1040
E standortpolitik@wkw.at
W wko.at/wien/betriebsstandort

## Weitere Kontakte und Auskünfte

## Stadt Wien - Servicestelle Stadtentwicklung

MA 21 - Magistratsabteilung für Stadtteilplanung und Flächenwidmung
Rathausstraße 14-16, 1010 Wien
Telefon: 01/4000-8840
E servicestelle.stadtentwicklung@ma21.wien.gv.at W https://www.wien.gv.at/stadtentwicklung/flaechenwidmung/servicestelle/index.html

